

sonders gefährlichen Fällen auch die sonst zur wirksamen Verhütung von Gefahren für den öffentlichen Verkehr tauglichen Vorrichtungen an den Gebäuden anzubringen; zur Warnung der Vorübergehenden sind außerdem noch deutlich erkennbare Warnungstafeln mit der Inschrift: „Vorsicht — Bauarbeiten“ aufzustellen. Sperrlatten und andere verkehrshindernde Warnungszeichen sind nur so lange, bis die vorgeschriebene Schutzvorrichtung hergestellt sind, oder wo dieselben überhaupt nicht anzubringen, insbesondere beim Streichen der unteren Gebäudetheile, Vorbaue und dergleichen, bis zum Trocknen der Farbe zulässig und bezw. erforderlich.

Gleiche Warnungstafeln sind aufzustellen, wenn Abputzarbeiten an den Straßenseiten der Gebäude mittels Hängegerüsten, Fahrmaschinen und dergleichen ausgeführt werden.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben oder Unterlassungen hinsichtlich dieser Anordnungen an dem Schuldigen mit Geld bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft werden geahndet werden.

Leipzig, am 27. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Busch.

R. § 98. Zersägen von Holz zc. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz und das Zerschlagen von Kohlen auf der Straße ist untersagt. Das Zerkleinern von Brennholz auf den Straßen ist nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Rathes gestattet.

R. § 99.* Scheumachen der Pferde, Tragen von Spiegeln. Die Vornahme von Handlungen, welche geeignet sind, Pferde und andere Zugthiere scheu zu machen, insbesondere das Tragen unverhüllter Spiegel auf der Straße, ist verboten.

P. § 100. Werfen, Kreiselreiben, Steigenlassen von Papierdrachen und dergl. An Orten, wo eine Belästigung oder Gefährdung des Publikums zu befürchten steht, ist verboten das Werfen mit Steinen, Schneebällen und anderen Gegenständen, das Schießen mit Armbrüsten, Blasrohren, Schleudern und sonstigen Instrumenten, das Treiben von Kreiseln und Reisen, das sog. Anschlagspielen und andere das Publikum belästigende und gefährdende Spiele der Kinder, sowie das Steigenlassen von Papierdrachen. Letzteres ist auch verboten an Orten, in deren Nähe sich Telegraphen oder Fernsprengleitungen oder Drähte der elektrischen Straßenbahn befinden.

P. § 101. Fahren mit Kinderschlitten, sog. Schusseln. Das Fahren mit Kinderschlitten und das sog. Schusseln der Kinder auf den Straßen ist überall da, wo dadurch irgend welche Belästigung oder Gefährdung der Vorübergehenden herbeigeführt werden kann, jedenfalls aber auf den Fußwegen, verboten.

P. § 102. Schießen mit Feuerwaffen und Abbrennen von Feuerwerk. Das Schießen mit Feuerwaffen innerhalb der bewohnten Stattheile und deren nächster Umgebung, ebenso das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ohne vorher eingeholte obrigkeitliche Erlaubniß ist verboten. Das Anzünden und Wegwerfen von bengalischen Zündhölzchen und dergleichen, das Steigenlassen von mit Brennstoffen

gefüllten Luftballons, insbesondere Feuerwerkluftballons, ist in jedem Falle untersagt.

(Vgl. §§ 367^s und 368⁷ des RStrGB.)

R. § 103. Verbrennen von Gegenständen und Theerkothen. Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Asphalt, Theer und anderen brennbaren Substanzen, das Ablöschen von Kalk, sowie die Vornahme ähnlicher feuergefährlicher Handlungen auf den Straßen ist ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung untersagt. Die zum Theerkothen verwendeten Kessel müssen jedenfalls mit gut schließenden eisernen Deckeln versehen sein; auch ist hierbei stets eine der Größe des Kessels entsprechende Menge Sand bereit zu halten.

P. § 104. Transport von Sprengstoffen. Bezüglich des Transports und der Verladung von Pulver, Dynamit und anderen explosiven Stoffen ist auf die Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1894, die Bundesbestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Ges. und Verord.-Bl. S. 58.) und vom 27. Januar 1894, die Ausführung dieser Bestimmungen betreffend (Ges. und Verord.-Bl. S. 74), sowie auf § 367^s des Reichsstrafgesetzbuchs zu verweisen.

P. § 105. Gefahrdrohendes Aufstellen von Gegenständen. Es ist verboten, nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufzustellen oder aufzuhängen oder Sachen auf eine Weise auszugießen oder auszuwerfen, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann.

(Vgl. § 366^s des RStGB.)

P. § 196. Fortsetzung. Das Aufstellen von Blumentöpfen, Gläsern oder andern Sachen vor den Fenstern insbesondere ist nur dann gestattet, wenn diese Sachen durch Gitter oder eiserne Stäbe — nicht etwa bloß mittels Draht, Schnure oder Bindfaden — gegen das Herabfallen gesichert ist.

P. § 107. Reinigen hochgelegener Fenster. Das Reinigen der Fenster in den erhöhten Erdgeschossen und den oberen Stockwerken der Häuser darf nicht in der Weise geschehen, daß die damit beschäftigten Personen hierbei auf äußeren Fensterbrüstungen hinaustreten, oder sich mit dem Körper aus dem Fenster übermäßig hinausbiegen, dafern diese Personen nicht durch besondere Vorkehrungen vor dem Hinabstürzen gesichert sind.

R. § 108. Befestigen der nach der Straße aufschlagenden Läden. Fenster, Läden zc. im Erdgeschoß, welche unmittelbar nach der Straße aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen, noch den freien Verkehr hindern können. Ueberdies müssen sämtliche über Straßen oder anderen öffentlichen Verkehrsräumen gelegene Fenster, welche nach außen schlagende Flügel haben, mit einer Vorkehrung versehen sein, welche das unabsichtliche Aushängen verhindert. Hiersür sind Besitzer und die Verwalter der betreffenden Hausgrundstücke verantwortlich.

R. § 109. Anbringen von Marquisen, Aufziehen und Herunterlassen von Rollläden u. s. w. Die nach Straßen oder öffentlichen Plätzen zu an den Gebäuden befindlichen Marquisen müssen so angebracht sein, daß Abstand derselben vom Fuß-